GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 11. August 1959	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
1; 7. 59	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik	221
10. 7. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Arzneimittel	224
14. 7. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Holzschliff	227

Anordnung

über die Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 1. Juli 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

- (1) Die Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik gelten für Verträge und Regierungsaufträge, in denen das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Staatssicherheit oder die nachgeordneten Dienststellen dieser Ministerien als Besteller oder Auftraggeber auf treten.
- (2) Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die erlassenen Anordnungen über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen (Verteilungsrichtlinien) sowie die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für die betreffenden Erzeugnisse oder Leistungen, soweit in den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Vertragsabschluß

- (1) Für Verträge und Regierungsaufträge sind die Formulare des Bestellers zu verwenden. Die Lieferung oder Leistung kann durch Briefwechsel vereinbart werden, wenn der Besteller damit einverstanden ist.
- (2) Besteht beim Besteller kein Bedarf in Höhe der vorgeschriebenen Mindestmengen, so kann von diesen abgewichen werden. Bei Erzeugnissen, für die Verpackungseinheiten bestehen, sind nur ganze Verpackungseinheiten je Lieferung zulässig.
- (3) Auf Verlangen des Bestellers ist im Vertrag zu vereinbaren, daß Mehr- oder Minderlieferungen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

(4) Der Leistende ist verpflichtet, dem Besteller oder einem Bevollmächtigten auf Verlangen den gesetzlichen Preis des Vertragsgegenstandes nachzuweisen bzw. die Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

§ 3 Geheimhaltung

- (1) Auch die nicht als "Verschlußsache" gekennzeichneten Verträge und Aufträge mit den dazugehörigen Unterlagen dürfen nur dem Personenkreis zugängig gemacht werden, der unmittelbar mit der Durchführung von Aufgaben zu deren Erfüllung beauftragt ist.
- (2) Sind auf Verlangen des Bestellers für die vereinbarten Lieferungen und Leistungen besondere Sicherheitsbestimmungen zu beachten, sind Art, Umfang und voraussichtliche Kosten dieser Maßnahme im Vertrag zu vereinbaren. Die nachgewiesenen Aufwendungen finanziert der Besteller.
- (3) Alle Sicherungsanlagen, die vom Besteller zur Verfügung gestellt oder finanziert werden, sind vom Leistenden in der vereinbarten Art und Weise zu kennzeichnen, gesondert nachzuweisen und ordnungsgemäß zu warten. Diese Sicherungsanlagen sind nach Erfüllung des Verwendungszweckes an den Besteller zurückzugeben bzw. nur mit dessen Zustimmung weiterzuverwenden.
- (4) Sind Lieferungen oder Leistungen ausschließlich für den Bedarf der bewaffneten Organe vereinbart-, so dürfen sie oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers Dritten angeboten werden. Das gleiche gilt für Einzelteile oder für Besonderheiten von Erzeugnissen, die dem speziellen Verwendungszweck der bewaffneten Organe angepaßt sind oder die bei der Herstellung des Erzeugnisses für den Besteller neu entwickelt wurden. Veröffentlichungen darüber sowie Anmeldungen zum Patent- oder Gebrauchsmusterschutz dürfen nur im Einvernehmen mit dem Besteller vorgenommen werden.

§ 4 Zeichnungen und Unterlagen

Enthält der Vertrag keine besonderen Vereinbarungen, sind Zeichnungen, Beschreibungen und andere Vertragsunterlagen des Bestellers unverzüglich nach der Erfüllung oder Aufhebung des Vertrages dem Besteller zurückzugeben. Die gleiche Verpflichtung hat der Be-